

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per E-Mail an: wp-sekretariat@seco.admin.ch

Bauenschweiz
Weinbergstrasse 55
8006 Zürich

17.9.2026

Stellungnahme zur Totalrevision von drei Verordnungen zum Kartellgesetz

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, in oben erwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen.

Bauenschweiz ist der Dachverband der Schweizer Bauwirtschaft mit rund 70 Mitgliedsverbänden aus den Bereichen Planung, Bauhauptgewerbe, Ausbau und Gebäudehülle sowie Produktion und Handel. Die Bauwirtschaft trägt 12% zur gesamten Schweizerischen Wirtschaftsleistung bei und beschäftigt rund 500'000 Fachkräfte. Sie zählt zu den fünf grössten Arbeitgebern und bildet 20% aller Lernenden in der Schweiz aus.

Bauenschweiz unterstützt die grundsätzliche Stossrichtung der drei Verordnungen und fordert eine zügige Inkraftsetzung. Damit die neuen Bestimmungen in der Praxis verhältnismässig und rechtssicher angewendet werden können, sind aus wirtschaftlicher Sicht die untenstehenden Anpassungen notwendig. **Die vorliegenden Entwürfe greifen zudem nur einen Teil der Fragen auf, die sich aus der Änderung des Kartellgesetzes (KG) vom 19. Dezember 2025 ergeben. Insbesondere die von Parlament klar überwiesenen Artikel 5 Absatz 1bis und 7 Absatz 3 KG werden nicht thematisiert.** Auch wenn die vorliegenden Verordnungsentwürfe möglicherweise nicht das geeignete Gefäss für eine solche Konkretisierung sind, erachtet Bauenschweiz eine zeitnahe Klärung der praktischen Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorgaben als notwendig.

Verordnung über die Sanktionen bei unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen (SVKG)

Der Verordnungsentwurf überschreitet den Willen des Parlamentes als Gesetzgeber klar. Aus diesem Grund müssen die folgenden Artikel überarbeitet werden.

- Die Einführung **anderer Bemessungsgrundlagen** (Art. 3 Abs. 2) schafft Rechtsunsicherheit. Unternehmen können nicht mehr verlässlich abschätzen, welche Sanktionshöhe sie im Falle eines Verstosses zu erwarten haben. Dies untergräbt die präventive Wirkung des Sanktionsrechts, die gerade auf der Vorhersehbarkeit der Konsequenzen beruht.
- Aus Sicht Verhältnismässigkeit und dem Legalitätsprinzip ist es bedenklich **«Pauschalsanktionen»** (Art. 3 Abs. 4) festzulegen, «wenn die Erhebung der Bemessungsgrundlagen nach Absatz 1 oder 3 einen unverhältnismässigen Aufwand verursachen würde.» Sanktionen im Verwaltungsrecht müssen sich am konkreten Einzelfall orientieren.

- Bauenschweiz unterstützt im **Art. 6**, dass angemessene **Compliance-Massnahmen** bei der Sanktionsbemessung verbindlich berücksichtigt werden. Korrekturbedarf besteht jedoch in drei Punkten in Abs. c:
 - Die Voraussetzung eines nachweisbaren Erfolgs beziehungsweise einer Anzeige ist zu streichen (Ziff. 3);
 - nachträglich eingeführte oder verstärkte Compliance-Massnahmen müssen auch nach Eröffnung einer Untersuchung abgestuft berücksichtigt werden können (Ziff. 2);
 - und die Angemessenheit der Massnahmen ist im Rahmen einer Gesamtwürdigung statt anhand kumulativ zu erfüllender Einzelkriterien zu beurteilen (Ziff. 5).
- Das Ziel der **Sanktionsminderung bei freiwilligen Leistungen** ist es, Unternehmen zu ermutigen, Schäden rasch und vollständig zu kompensieren. Die Deckelung auf 60 Prozent im **Art. 16** der Leistungen schafft jedoch einen Anreiz, Leistungen zu minimieren. Wenn ein Unternehmen weiss, dass nur 60 Prozent seiner Zahlungen angerechnet werden, hat es keinen Anreiz.

Gebühren- und Entschädigungsverordnung (E-GebV)

Bauenschweiz begrüsst die Einführung von Parteientschädigungen im Grundsatz. Jedoch sind folgende Punkte zu überarbeiten:

- Die Regelung in **Art. 7 Abs. 3**, insbesondere der Begriff «**mutwillig erschwert**» ist zu weit gefasst und birgt erhebliche Rechtsunsicherheit. Es besteht die Gefahr, dass zulässige und rechtsstaatlich gebotene Verteidigungshandlungen – etwa das Einreichen von Beweismitteln, das Stellen von Verfahrensanhträgen oder das Anfechten von Zwischenverfügungen – von der WEKO als «Erschwerung» des Verfahrens qualifiziert werden. Dies kann Unternehmen davon abhalten, ihre Verfahrensrechte umfassend wahrzunehmen.
- Der **Art. 7 Abs. 4** ist zu unbestimmt. Der Begriff der «**untergeordneten Bedeutung**» wird im Entwurf nicht näher definiert und eröffnet der WEKO einen erheblichen Ermessensspielraum. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Vorhersehbarkeit staatlichen Handelns bedarf diese Bestimmung einer klareren Eingrenzung.
- Bauenschweiz beantragt **Art. 4 Ziff. c** zu streichen. Eine **Hausdurchsuchung** stellt einen erheblichen Eingriff des Staates in die Privatsphäre und die Geschäftstätigkeit von Unternehmen dar. Die Kosten eines solchen Eingriffs sind grundsätzlich vom Staat zu tragen. Es ist rechtsstaatlich bedenklich, wenn Unternehmen die Kosten einer Hausdurchsuchung selbst tragen müssen – unabhängig davon, ob die Untersuchung zu einer Sanktion führt oder eingestellt wird.

Zusammenschlussverordnung KG (E-VKU)

Bauenschweiz beantragt zwei Anpassungen.

- Der Begriff «**Reduktion der Innovationsanstrengungen**» eignet sich nicht als klares Kriterium, um eine Behinderung des Wettbewerbs zu beurteilen und ist im **Art. 8** als eigenständige Eingriffsgrundlage zu streichen. Innovation entsteht in einem dynamischen Umfeld und lässt sich nicht zuverlässig im Voraus vorher-sagen. Deshalb kann niemand mit Sicherheit sagen, ob ein Zusammenschluss tatsächlich zu weniger Inno-vation führen wird. Würde dieses Kriterium dennoch angewendet, könnte die Wettbewerbskommission fast jeden Zusammenschluss mit dem Hinweis auf mögliche Nachteile für die Innovation untersagen.

- Die **Meldepflichten** im **Art. 10** sind auf jene Angaben zu beschränken, die für den Entscheid über die Einleitung einer vertieften Prüfung tatsächlich erforderlich sind. Die verlangte Schätzung der Marktanteile für sämtliche plausiblen Marktabgrenzungen ist unverhältnismässig und verursacht erheblichen zusätzlichen Aufwand.

Für die Berücksichtigung unserer Überlegungen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
Bauenschweiz



Hans Wicki
Präsident



Cristina Schaffner
Direktorin